



Totalrevision Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG; RB 830)

Synopse

Geltende Bestimmungen (AEG)			Neue Bestimmungen (E-AEG)	Bemerkungen
	I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.	Art. 1 Zweck	¹ Dieses Gesetz regelt die verursachergerechte und kostendeckende Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen . ² Siedlungsabfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu trennen, zu verwerten und umweltverträglich zu entsorgen.	Die Entsorgung der Siedlungsabfälle obliegt gemäss Art. 31 <i>b</i> Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) den Kantonen bzw. im Kanton Graubünden den Gemeinden (Art. 35 ff. Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG). Nicht den Gemeinden obliegt die Entsorgung von Abfällen, die nach besonderer Vorschrift des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen (Art. 31 <i>b</i> Abs. 1 USG, Art. 31 <i>c</i> USG) Die Definition der Siedlungsabfälle folgt in Art. 4 E-AEG (vgl. auch Art. 3 bundesrätlichen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).
Art. 2 Geltungsbereich	Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen. Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht.	Art. 2 Geltungsbereich	Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen auf Stadtgebiet .	Keine Bemerkungen.



Art. 3 Grundsätze	<p>¹ Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.</p> <p>² Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.</p> <p>³ Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.</p>		Aufgehoben.	Die Grundsätze ergeben sich bereits aus dem Umweltschutzgesetz. Auf eine Wiederholung im kommunalen Recht soll daher verzichtet werden.
		Art. 3 Zuständigkeiten	<p>¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen erfolgt durch die Stadt.</p> <p>² Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen¹ sind selbst und auf eigene Kosten für die fach- und umweltgerechte Entsorgung ihrer Abfälle zuständig. Sie können die Stadt vertraglich und gegen angemessene Entschädigung mit dieser Aufgabe beauftragen.</p>	<p>Die Stadt Chur beansprucht für sich im Rahmen des übergeordneten Rechts das Entsorgungsmonopol (Abs. 1). Definition Entsorgungsmonopol: "Das Recht des Gemeinwesens, die Tätigkeit der Entsorgung von Siedlungsabfällen unter Ausschluss von Privaten auszuüben oder durch Dritte ausüben zu lassen" (vgl. Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung, Vollzugshilfe BAFU, 2018, S. 53)</p> <p>Gemäss Art. 13 Abs. 4 VVEA müssen die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und stofflich verwerten. M.a.W müssen diese Unternehmen die Entsorgung ihrer Abfälle selbst organisieren. Sie können jedoch bei Bedarf auch die Stadt gegen Entschädigung damit beauftragen.</p>

¹ Vgl. Art. 3 lit. a und Art. 13 Abs. 4 Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600)



<p>Art. 4 Abfallarten</p>	<p>a) Siedlungsabfälle, Hauskehricht, Wertstoffe</p> <p>¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung z.B. aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.</p> <p>² Hauskehricht ist der nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls. Sperrgut ist Hauskehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in Containern oder Kehrichtsäcken entsorgt werden kann.</p> <p>³ Wertstoffe sind Siedlungsabfälle, die wiederverwendet oder verwertet werden können.</p> <p>b) Sonderabfälle</p> <p>⁴ Sonderabfälle sind die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle. Darunter fallen insbesondere auch aus Haushaltungen stammende Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Holzschutz- und Kühlmittel, Farbstoffe, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.</p> <p>c) Bauabfälle</p> <p>⁵ Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Ausführung von Abbruch- und Bauarbeiten anfallen, wie unverschmutzter und verschmutzter Aushub, Bauschutt (interne Bauabfälle), Bausperrgut (andere Bauabfälle) sowie Bausonderabfälle.</p>	<p>Art. 4 Abfallarten</p>	<p>¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle. Zu den Siedlungsabfällen gehören auch Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und aus öffentlichen Verwaltungen, wobei die Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sein muss.</p> <p>² Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;b) Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;c) Separat gesammelte Abfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. <p>³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen stammenden Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.</p>	<p>Vgl. Definition Siedlungsabfälle in Art. 3 lit. a VVEA</p> <p>Bauabfälle: vgl. Art. 3 lit. e VVEA und Art. 16 ff. VVEA</p> <p>Musterartikel aus Vollzugshilfe BAFU, S. 60)</p> <p>In der Regel sind betriebspezifische Abfälle mit Blick auf die Inhaltsstoffe nicht mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar. Diese Abfälle sind keine Siedlungsabfälle, sondern "übrige Abfälle", die gemäss Art. 31 c Abs. 1 USG vom Inhaber zu entsorgen sind. In der Praxis werden solche Abfälle auch Industrie- oder Betriebsabfälle genannt (beispielsweise Metallspäne aus metallverarbeitenden Betrieben, Restholz aus Schreinereien, etc.).</p> <p>In Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen fallen rechtlich gesehen keine Siedlungsabfälle an, unabhängig von ihrer Zusammensetzung. Alle in diesen Unternehmen im</p>
-------------------------------	--	-------------------------------	---	---



				Rahmen der Produktion anfallenden Abfälle sind als "übrige Abfälle" bzw. als Betriebs-, Gewerbe- oder Industrieabfälle zu qualifizieren und müssen gemäss Art. 31c Abs. 1 USG vom Inhaber entsorgt werden.
Art. 5 Verbote	<p>Verboten sind:</p> <p>a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;</p> <p>b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;</p> <p>c) das Verbrennen von Abfällen aller Art. Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten.</p>		Aufgehoben.	Das Vermischungsverbot ergibt sich aus Art. 9 VVEA, die Verbote betreffend Ablagerung, Vergraben und einbringen in Gewässer aus dem Gewässerschutzgesetz, aus Art. 25 VVEA und aus Art. 12 Abs. 3 E-AEG, und das Verbot bzw. die Ausnahmen betreffend Verbrennen aus der Luftreinhalteverordnung und Art. 12 E-AEG.
	II. Aufgaben der Stadt		II. Aufgaben der Stadt	
Art. 6 Information / Beratungsstelle	<p>¹ Die Stadt informiert periodisch über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfall, zur Verminderung der Abfallmengen und zur Wiederverwendung, Verwertung und allfälligen Beseitigung der Abfälle.</p> <p>² Sie führt eine Abfallberatungsstelle für Haushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.</p>	Art. 7 Information, Beratungsstelle	<p>¹ Die Stadt informiert periodisch über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfall, zur Verminderung der Abfallmengen und zur Wiederverwendung, Verwertung und allfälligen Beseitigung der Abfälle.</p> <p>² Sie führt eine Abfallberatungsstelle.</p>	Keine Bemerkungen.
Art. 7 Kompostierung	<p>¹ Die Stadt fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen.</p> <p>² Für Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, unterhält die Stadt eine zentrale Kompostierungsanlage.</p>	Art. 6 Kompostierung	Die Stadt fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen. Sie unterhält zudem eine zentrale Kompostierungsanlage.	Keine Bemerkungen.



<p>Art. 8 Entsorgung</p>	<p>a) Allgemeine Abfuhr ¹ Die Stadt gewährleistet allgemeine Abfuhr. Diese dienen der Entsorgung von Hauskehricht. b) Spezialabfuhr / Sammelstellen ² Für die getrennt gesammelten und verwertbaren Materialien sind Spezialabfuhr zu organisieren und / oder Sammelstellen zu unterhalten.</p>	<p>Art. 5 Entsorgung</p>	<p>¹ Die Stadt sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet werden. ² Die Stadt bietet für Kehrlicht regelmässige Abfuhr an. Zudem sorgt sie dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, PET, Kunststoffe PE/HDPE (Hohlkörper), Papier, Karton, Metalle, Grün- gut, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. ³ Die Stadt baut und finanziert Tiefsammelsysteme (Molok), stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.</p>	<p>Inhalt ausführlicher, sinngemäss jedoch unverändert. Art. 10 Abs. 4 AEG neu in Art. 5 Abs. 3 E-AEG.</p>
	<p>III. Pflichten der Verursachenden</p>		<p>III. Pflichten bei der Entsorgung</p>	<p>Angepasste Überschrift</p>
<p>Art. 9 Ablieferung</p>	<p>¹ Siedlungsabfälle sind über die von der Stadt organisierten allgemeinen Abfuhr, Spezialabfuhr und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. ² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen. ³ Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im Übrigen das übergeordnete Recht.</p>	<p>Art. 8 Ablieferung</p>	<p>Siedlungsabfälle sind über die von der Stadt organisierten allgemeinen Abfuhr, Spezialtouren und Sammelstellen zu entsorgen.</p>	<p>Für Unternehmen gilt das übergeordnete Recht (vgl. Art. 3 und 4 E-AEG).</p>
<p>Art. 10 Hauskehricht</p>	<p>¹ Der Hauskehricht ist in den dafür bestimmten Kehrlichtsäcken bereitzustellen. ² Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen sind in der Regel Container oder Tiefsammelsysteme zu verwenden.</p>	<p>Art. 9 Kehrlicht</p>	<p>¹ Der nach der Trennung der Abfälle verbleibende Kehrlicht ist in den dafür bestimmten Gebührensäcken in den Tiefsammelsystemen oder bei der Multisammelstelle zu entsorgen. ² Für Unternehmen kann die zuständige Dienststelle die Bereitstellung des Kehrlichts mit oder ohne Gebührensäcke in Containern bewilligen.</p>	<p>Art. 10 Abs. 4 AEG ist neu in Art. 5 Abs. 3 E-AEG geregelt.</p>



	<p>³ Der Stadtrat kann die Verwendung von Containern, Tiefsammelsystemen oder anderen Behältnissen auch für Haushaltungen vorschreiben.</p> <p>⁴ Die Stadt übernimmt die Finanzierung der Tiefsammelsysteme.</p>			
Art. 11 Wertstoffe	<p>¹ Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren.</p> <p>² Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren.</p> <p>³ Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.</p>	Art. 10 Separat gesam- melte Abfälle	<p>¹ Kompostierbare Abfälle aus Haushalt sind wenn möglich in Haus- und Quartieranlagen zu kompostieren. Grüngut kann der Spezialtour, der Multisammelstelle oder der Stadtgärtnerei übergeben werden.</p> <p>² Die übrigen Wertstoffe wie Glas, Büchsen, Papier und Karton sind bei einer Sammelstelle abzuliefern bzw. der Spezialtour zu übergeben.</p>	Keine Bemerkungen.
Art. 12 Sonderab- fälle	Sonderabfälle dürfen nicht mit dem Hauskehrriecht entsorgt werden.	Art. 11 Sonder- abfälle	Sonderabfälle sind dem Detailhandel oder der Sammelstelle zuzuführen und dürfen nicht mit dem Hauskehrriecht entsorgt werden.	Keine Bemerkungen.
Art. 13 Bauabfälle	<p>¹ Die Entsorgung von Bauabfällen obliegt den Verursachenden.</p> <p>² Sie hat nach den baupolizeilichen Auflagen und dem übergeordneten Recht zu erfolgen.</p>		Aufgehoben.	Bauabfälle: Art. 3 lit. e VVEA und Art. 16 ff. VVEA
		Art. 12 Weitere Pflichten	<p>¹ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Abfallmengen benutzt werden.</p> <p>² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p> <p>³ Abfälle dürfen nicht im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund gelagert oder vergraben und auch nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingebracht werden.</p>	Sh. Bemerkungen zu Art. 5 AEG



	<p>IV. Finanzierung</p> <p>Art. 14-16 AEG, Art. 11 und Art. 11a-11i AEV</p>	<p>IV. Finanzierung</p> <p>Art. 13-28 E-AEG <i>A. Allgemeines</i></p> <p>Art. 13 Spezialfinanzierung Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich der Abfallentsorgung führt die Stadt eine separate Kostenrechnung.</p> <p>Art. 14 Gebühren ¹ Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung werden dem Verursacher oder Inhaber mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren überbunden. ² Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Gebindegebühr (Mengengebühr) zusammen. ³ Der Stadtrat beschliesst einen Gebührentarif. Dieser ist bei Bedarf periodisch anzupassen.</p> <p>Art. 15 Amtskosten Der Stadtrat erhebt für die Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung seiner Entscheide Amtskosten bis maximal Fr. 3'000.--. Für Verfügungen des Departments dürfen Amtskosten bis maximal Fr. 500.-- erhoben werden.</p> <p><i>B. Grundgebühr</i></p> <p>Art. 16 Grundsatz Die Stadt Chur erhebt zur Deckung der fixen Kosten der Abfallentsorgung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle eine Grundgebühr.</p> <p>Art. 17 Gebührenpflichtige Personen Der Gebührenpflicht unterstehen natürliche Personen ab dem erfüllten 18. Altersjahr mit registriertem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Chur.</p>	<p>Die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung über Grundgebühren einerseits und Gebindegebühren andererseits hat sich bewährt und entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Vollzugshilfe BAFU, S. 38 ff.). Neu werden die Bestimmungen zur Grundgebühr Art. 11 und Art. 11a-11i aus der gemeinderätlichen Verordnung vom 18. Juni 1998 (AEV, RB 831) in das neue Gesetz überführt. Damit wird eine einwandfreie Rechtsgrundlage auf Stufe eines formellen Gesetzes geschaffen. Inhaltliche bzw. materielle rechtliche Änderungen finden im Zusammenhang mit den erwähnten Gebühren keine statt.</p> <p>Das Legalitätsprinzip wird im Bereich des Gebührenrechts von der Rechtsprechung streng gehandhabt. Die Abgabe muss in einer generell-abstrakten Rechtsnorm vorgesehen sein. Der Gesetzgeber hat die wesentlichen Elemente einer Abgabe festzulegen, nämlich den Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt der Abgabe), den Gegenstand der Abgabe (abgabebegründender Tatbestand, Objekt der Abgabe) und die Höhe der Abgabe (Bemessungsgrundlage) in den Grundzügen festzuhalten (vgl. Häfelin/Müller/ Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 2799; BGE 136 II 337, 348; 135 I 130, 140). Aus diesen Gründen wird in Art. 15 E-AEG neu die Rechtsgrundlage für</p>
--	--	--	---



		<p>Art. 18 Gebührenpflichtige Betriebe a) Im Allgemeinen</p> <p>¹ Der Gebührenpflicht als Betriebe unterstehen alle Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, und Selbständigerwerbenden, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt in Chur befindet.</p> <p>² Gesellschaften oder Selbständigerwerbende, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Grundgebühr, wenn sie in der Stadt Chur Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind oder hier Betriebsstätten, Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten.</p> <p>Art. 19 b) Im Besonderen</p> <p>¹ Gebührenpflichtige Betriebe sind insbesondere Beherbergungsbetriebe, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Kliniken, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, Bau- und Montagestellen, Zweigniederlassungen sowie Filialen. Mehrere Filialen desselben Betriebes in der Stadt Chur gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.</p> <p>² Zu den Selbständigerwerbenden gehören Anwalts- und Notariatskanzleien, Architektur- und Ingenieurbüros, Arztpraxen, Treuhandbüros, Vermögensverwaltungen etc..</p> <p>Art. 20 c) Öffentlich-rechtliche Körperschaften</p> <p>Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Kantons-, Region- und Stadtverwaltung mit ihren Departementen, Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, Spitalern, Schulen und Gerichten gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.</p> <p>Art. 21 Ausnahmen</p> <p>Befreit von der Grundgebühr sind Personen, die sich einzig zu Ferienzwecken oder für einen vorübergehenden Aufenthalt für den Zeitraum von maximal drei Monaten in der Stadt Chur aufhalten.</p>	<p>das Erheben von Amtskosten (maximal Fr. 3'000.- Stadtrat, Fr. 500.-- Verfügungen Departement) für die Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung behördlicher Entscheide geschaffen.</p>
--	--	---	--



Art. 22 Bemessung

¹ Die jährlich zu erhebende Grundgebühr beträgt für alle natürlichen Personen zwischen Fr. 30.– und Fr. 100.– pro Jahr.

² Für Betriebe beträgt die Grundgebühr Fr. 20.– bis Fr. 60.– pro Vollzeitstelle und Jahr, im Maximum jedoch Fr. 4000.– pro Jahr. Die Anzahl der anrechenbaren Vollzeitstellen ergibt sich aus der Anzahl der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsführung. Teilzeitstellen zählen anteilmässig und werden auf 100 % aufgerechnet.

Art. 23 Bemessungsperiode

¹ Die Grundgebühr wird für eine bestimmte Periode festgesetzt und erhoben. Als massgeblicher Zeitraum gilt das Kalenderjahr.

² Die Grundgebühr wird aufgrund der massgebenden Personen- bzw. Betriebsdaten des betreffenden Kalenderjahres berechnet (Bemessungsperiode).

³ Der Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr unterliegt, wer am 30. April (Stichtag) des jeweiligen Jahres die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht gemäss Art. 17 und Art. 18 ff. erfüllt.

Art. 24 Veranlagung

¹ Die gebührenpflichtigen Betriebe werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben zur Erhebung der Grundgebühr fristgerecht zu melden.

² Gebührenpflichtige Betriebe, welche kein Formular erhalten, haben bei der Stadt unaufgefordert ein solches zu verlangen.

³ Wenn Gebührenpflichtige ihre Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllen, wird die Höhe der Grundgebühr nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt.

Art. 25 Fälligkeit

¹ Für alle Pflichtigen wird die Grundgebühr einmal jährlich in der Regel im Herbst verfügt.



		<p>² Die Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung bzw. Verfügung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.</p> <p>Art. 26 Wiedererwägung</p> <p>Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Stadt bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig oder unrichtig ist, hat der Pflichtige die nicht bzw. zu wenig veranlagte Gebühr nebst Zins nachzuzahlen oder Anspruch auf Rückzahlung.</p> <p><i>C. Gebindegebühr</i></p> <p>Art. 27 Grundsatz</p> <p>Die durch die Grundgebühren nicht gedeckten Kosten der Abfallbewirtschaftung, mindestens jedoch die Verbrennungskosten, werden mit Gebindegebühren finanziert.</p> <p>Art. 28 Bemessung</p> <p>Die Mengengebühren werden nach Gewicht, Stück oder Volumen insbesondere für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, Papierschnitzel, Grüngut, Altöle, Spezialabfälle, Altreifen mit und ohne Felgen, Metalle, Bauschutt und Eternit.</p>		
	V. Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsmittel			
Art. 17 Vollziehungsverordnung	Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung. In dieser regelt er insbesondere die Bereitstellung des Abfalls, die Arten der Entsorgung, die Finanzierungsart und die Zuständigkeiten.	Art. 29 Vollzug	Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	Die wesentlichen Sachverhalte zur Abfallbewirtschaftung und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten sind im neuen Gesetz geregelt. Eine gemeinderätliche Vollziehungsverordnung ist nicht mehr notwendig und wäre auch nicht stufengerecht. Entsprechend soll daher der Stadtrat in Art. 29 E-AEG ermächtigt werden,



				die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. auch Art. 33 lit. a Stadtverfassung). Er regelt darin insbesondere die Trennung der Abfälle, die Standorte für die Entsorgung, die Bereitstellung, die Information (Abfuhrplan), den Vertrieb der Gebührenträger, die Kontrolle und die Zuständigkeiten. Ein Entwurf dazu befindet sich in der Aktenauflage.
Art. 18 Strafbestimmungen	<p>a) Busse und Verweis</p> <p>¹ Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft.</p> <p>² Fahrlässige Widerhandlungen werden durch das zuständige Departement geahndet, sofern die auszufällende Busse den Betrag von Fr. 1'000.– nicht übersteigt.</p> <p>³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Stadtrat nicht an den Höchstbetrag gebunden.</p> <p>⁴ In leichten Fällen kann das zuständige Departement anstelle einer Busse einen Verweis erteilen.</p> <p>⁵ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	Art. 30 Strafbestimmungen	<p>a) Busse und Verweis</p> <p>¹ Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft.</p> <p>² Fahrlässige Widerhandlungen werden durch das zuständige Departement geahndet, sofern die auszufällende Busse den Betrag von Fr. 1'000.– nicht übersteigt.</p> <p>³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Stadtrat nicht an den Höchstbetrag gebunden.</p> <p>⁴ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>Bisheriger Abs. 4 aufgehoben.</p>	Abs. 4 des gültigen Art. 18 AEG wird gestrichen, da vom Departement seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. Mai 1999 noch nie ein Verweis ausgesprochen worden ist.
Art. 19	<p>b) Juristische Personen usw.</p> <p>¹ Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p>	Art. 31	<p>b) Juristische Personen usw.</p> <p>¹ Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p> <p>² Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.</p>	Keine Bemerkungen.



	² Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.			
Art. 20	c) Vorbehalt Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.	Art. 32	c) Vorbehalt Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.	Keine Bemerkungen.
		Art. 33 Ordnungsbussen	¹ Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge, welche nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. ² Die für die Abfallbewirtschaftung zuständige Dienststelle ist ermächtigt, bei Verstössen gegen dieses Gesetz die in dieser Liste aufgeführten Ordnungsbussen zu erheben. Dabei dürfen keine zusätzlichen Amtskosten erhoben werden. ³ Das Verfahren für die Erhebung von Ordnungsbussen richtet sich nach kantonalem Recht. ²	Neu richtet der Stadtrat ein Ordnungsbussenverfahren gegenüber "Abfallsündern" ein und erlässt eine entsprechende OB-Liste. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.
Art. 21 Wiederherstellung/Ersatzvornahme	¹ Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht. ² Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet das zuständige Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an. ³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen.	Art. 34 Wiederherstellung, Ersatzvornahme	¹ Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht. ² Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet das zuständige Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers an. Bisheriger Abs. 3 aufgehoben.	Auf den gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz ohnehin geltenden Vorbehalt in Abs. 3 ist zu verzichten.

² Vgl. Art. 4 Abs. 3 und Art. 45 ff. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. Juni 2010 (EGzStPO; 350.100)



Art. 22 Rechts- mittel	<p>¹ Gegen Verfügungen des Departements kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.</p>	Art. 35 Rechts- mittel	<p>¹ Gegen Verfügungen des Departements kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.</p>	Anpassung der Frist internes Beschwerdeverfahren.
	VI. Schlussbestimmungen		VI. Schlussbestimmungen	
Art. 23 Aufhe- bung bis- herigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Kehr- und Sperrgutabfuhr vom 14. Juni 1959 aufgehoben.	Art. 36 Aufhe- bung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Abfallentsorgung vom 29. November 1998 aufgehoben.	Keine Bemerkungen.
Art. 23a ² Über- gangsbe- stimmun- gen	Für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 10 Abs. 4 verfügten oder privat erstellten Tiefsammelsysteme besteht kein Anspruch auf die Finanzierung durch die Stadt.		Aufgehoben.	Keine Bemerkungen.
Art. 24 Inkrafttre- ten	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. ³	Art. 37 Inkraft- treten	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.	Keine Bemerkungen.